

1. **vorsätzlich eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;**
2. **durch die Tat vorsätzlich erhebliche Produktionsstörungen verursacht oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet;**
3. **die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.**

1. Dieser Straftatbestand beschreibt die qualifizierten Formen der Beschädigung sozialistischen Eigentums und bringt die enge Verknüpfung und Wechselwirkung zwischen den Eigentumsdelikten und den Straftaten gegen die Volkswirtschaft besonders zum Ausdruck.

2. In Ziff. 1 geht es im wesentlichen um solche Handlungen, die einmalig oder wiederholt ausgeführt zu einem **besonders hohen materiellen Schaden** führen. Das sind solche Fälle wie Auslaufenlassen eines großen Öltanks, Beschädigung besonders wertvoller Instrumente der BMSR-Technik.

3. Bei der **Verursachung erheblicher Produktionsstörungen** (Ziff. 2) ist zu beachten, daß grundsätzlich jede Produktionsstörung beeinträchtigend auf den Produktionsablauf einwirkt, wobei die Art, der Umfang und das Ausmaß der Beeinträchtigung für den Betrieb jeweils unterschiedliche Auswirkungen haben können. Eine Produktionsstörung wird dann als erheblich zu bezeichnen sein, wenn durch sie der Produktionsablauf im Betrieb oder Betriebsteil empfindlich bzw. einschneidend gestört bzw. gehemmt wird; z. B. eine Taktstrafe kommt zum Stillstand, das Steuerpult einer größeren Anlage fällt aus.

Dazu wird es im Einzelfall stets notwendig sein, den gesamten Komplex der Auswirkungen der Beschädigungshandlung auf die Kontinuität des Produktionsablaufes, auf die Erfüllung der Produktions- u. a. Pläne einzuschätzen.

4. Auch das Kriterium der Gefährdung der **lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung** (Ziff. 2) kennzeichnet durch den Eintritt besonderer Folgen die Tat als verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums. Der Tatbestand bezieht sich nur auf solche Fälle, bei denen die Beschädigungshandlung Prozesse beeinträchtigt, die für die Bevölkerung unmittelbar lebenswichtige Bedeutung haben. Das wäre z. B. die Versorgung von Kleinkindern mit Milch, der Bevölkerung mit Gas oder Strom, der Bewohner ferngeheizter Wohnungen mit Dampf. Objektiv ist der Tatbestand erfüllt, wenn eine örtlich bedeutsame Gefährdung bestimmter lebenswichtiger Versorgung der Bevölkerung durch die Beschädigungshandlung tatsächlich eingetreten ist. Sie muß konkret nachgewiesen werden.

Ob im konkreten Fall eine Gefährdung eingetreten ist, bedarf der Aufklärung sämtlicher (auch möglicher) Auswirkungen der Tat auf die Versorgung der Bevölkerung.